



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Arch-Bau-Borne GmbH
Unseburg
August-Bebel-Str. 43
39435 Bördeau

Ihr Zeichen
bw/cb

Mein Zeichen
2025-00113

Bearbeiter
Herr Röpke

Ruf
0391-53547412

Magdeburg
15.05.2025

Betreff: Bauleitplanverfahren der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen, Landkreis Börde
Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Göricker,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 04/2025 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht. Es bestehen weiterhin in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM (STP Energie MD) und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen.

region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 00
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 sowie auf der Internetseite der RPM.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 den Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie - Methodenband) als Grundlage für die weitere Erarbeitung des STp Energie MD beschlossen.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den STp Energie MD zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. – 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden.

Für den insgesamt als Sondergebiet Windenergie dargestellten Geltungsbereich des Vorentwurfs 04-2025 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde sind in dem zur Genehmigung vorliegenden REP MD keine Festlegungen in der Hauptkarte dargestellt worden, soweit dieser Geltungsbereich mit dem im Entwurf des STp Energie MD festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen (Kapitel 5.4.2.1, MD Z 5.4.2.1-1) übereinstimmt.

Bei vergleichender Betrachtung der u. a. zum festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen auf der Internetseite der RPM bereitgestellten Geodaten mit dem für das Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt digitalisierten Geltungsbereich des Vorentwurfs 04-2025 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde verläuft die Grenze dieses Geltungsbereiches weitgehend außerhalb der Begrenzung des festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen.

Diese Flächen sind in dem zur Genehmigung vorliegenden REP MD in Form einer Übernahme und Konkretisierung des Grundsatzes G 122 LEP LSA 2010 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4. Nördliches Harzvorland (Kapitel 6.2.1, G 6.2.1-8) festgelegt und in der Hauptkarte dargestellt. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP LSA 2010 Z 129, Übernahme REP MD, Kapitel 6.2.1, MD Z 6.2.1-3).

Unter Verweis auf den für das Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt digitalisierten Geltungsbereich wird darauf hingewiesen, dass dieser insbesondere über die Begrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen hinausgeht, weil nach Datenlage der RPM der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Gröningen sowie der Mindestabstand von 700 m zu dem Wohnhaus im Außenbereich An der Schäferei in der Gemarkung Dalldorf nicht eingehalten wird. Im Übrigen wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass es nach Datenlage der RPM etwa um 50 m geringere Abstände zum EU SPA Hakel gibt und im Dichtezentrum der Art Rotmilan eine bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaute Fläche von etwa 16 ha als Sondergebiet Windenergie dargestellt ist, die im SPp Energie MD nicht als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen festgelegt ist.

Zudem ist nach Datenlage der RPM außerhalb des Dichtezentrums der Art Rotmilan über die nordöstliche Begrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen hinaus eine Erweiterung um etwa 2 ha bis an die dortige Weggabelung erfolgt. Soweit die RPM dazu informiert ist, soll hier in einem folgenden Bebauungsplan ein Baufenster zur Errichtung einer Windenergieanlage festgesetzt werden, weshalb zu erwarten ist, dass diese Erweiterung anhand einer dahingehend begründeten Stellungnahme zum STp Energie MD auch Gegenstand der Abwägung dazu sein wird, womit für diesen Fall im Ergebnis der Abwägung entsprechend der Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (Gegenstromprinzip) auch eine geringfügige Anpassung der Begrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen an die gewollte städtebauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Westliche Börde denkbar ist. Nach Datenlage der RPM liegt die gesamte bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaute Fläche allerdings im zentralen Prüfbereich eines Horstes der Art Schwarzmilan, weshalb diese Erweiterung zur Minderung der Konflikte mit dem Artenschutz bisher nicht erfolgt ist.

Wie in der Begründung angegeben strebt die Verbandsgemeinde Westliche Börde durch die mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen vorgenommene Darstellung des Sondergebietes Windenergie eine weitgehende Übereinstimmung mit dem im STp Energie MD festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVIII Gröningen an, was nach Beurteilung der RPM sachdienlich und anhand der auf der Internetseite der RPM bereitgestellten Geodaten zu den im SPp Energie MD festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auch technisch grundsätzlich einfach umsetzbar erscheint.

Eine entsprechende Überarbeitung des Vorentwurfs 04-2025 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde erscheint daher auch der in der Begründung angegebenen gewollten städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zu entsprechen und sollte daher erfolgen.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des zur Genehmigung eingereichten REP MD mit der o. g. Planung / Maßnahme vereinbar.

Die zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Regionalversammlung beschlossenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen STp Energie MD sind mit der o. g. Planung / Maßnahme nur vereinbar, soweit sie damit wie erläutert übereinstimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des STp Energie MD nicht generell auszuschließen sind. Aus den aktuell für die RPM verfügbaren Daten ergeben sich dahingehend für die betreffende o. g. Planung / Maßnahme die erläuterten Anhaltspunkte bezüglich der Abwägung zum Entwurf des STp Energie MD.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Röpke